

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

17.12.2025

Geschäftszeichen:

III 44-1.56.2-25/25

Nummer:

Z-56.2-3643

Antragsteller:

SIEGENIA-AUBI KG

Industriestraße 1-3

57234 Wilnsdorf-Niederdielfen

Geltungsdauer

vom: **17. Dezember 2025**

bis: **29. September 2027**

Gegenstand dieses Bescheides:

**Fassadenelemente "Laibungskanal EPP Typ FL" und "Laibungskanal EPP Typ SFL" als
schwerentflammbarer Baustoff zur Verwendung in WDVS**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst acht Seiten und 13 Anlagen.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung ersetzt die allgemeine
bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-56.2-3643 vom
29. September 2022.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1.1 Regelungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung und allgemeine Bauartgenehmigung gilt für die Herstellung eines Fassadenelements in den Varianten "Laibungskanal EPP Typ FL" und "Laibungskanal EPP Typ SFL", im Wesentlichen bestehend aus Kunststoff-Formteilen, und seine Verwendung als schwerentflammbarer Baustoff (Baustoffklasse B1 nach DIN 4102-1¹) für den außenseitigen Abschluss von Zu- und Abluftöffnungen seitlich von Öffnungen in Außenwänden, die mit WDVS bekleidet sind.

Die Variante „Laibungskanal EPP Typ SFL“ enthält zusätzliche Elemente zur Erweiterung des Fassadenelements.

1.2 Verwendungsbereich

Das Fassadenelemente darf als außenseitiger Abschluss von Zu- und Abluftöffnungen seitlich von Öffnungen von Außenwänden aus massiv mineralischen Baustoffen (Mauerwerk und Beton), die mit einem schwerentflammbaren oder normalentflammbaren WDVS bekleidet sind, verwendet werden.

Dabei sind die Bestimmungen des bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweises für das jeweilige WDVS zu berücksichtigen.

Die für die Verwendung des Fassadenelements zulässige Gebäudehöhe ergibt sich aus den jeweils geltenden Brandschutzvorschriften der Länder.

Die an das Fassadenelement anschließenden Bestandteile der Lüftungsanlage (Lüftungsleitungen, Lüftungsgeräte) sind nicht Regelungsgegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und allgemeinen Bauartgenehmigung.

Regelungen zur Befestigung der Fassadenelemente sowie zum Wärme- und Schallschutz sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung. Der Bauherr bzw. die von ihm beauftragten am Bau Beteiligten sind hierfür in eigener Fachkompetenz verantwortlich.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt/die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Das Fassadenelement muss aus den Komponenten

- zwei rechteckigen Kunststoffhalbschalen aus extrudiertem Polypropylen (EPP),
- zwei mit einer Kreisöffnung versehenen Kunststoffhalbschalen aus extrudiertem Polypropylen (EPP) für den Anschluss des gebäudeseitigen Lüftungsrohres,
- zusätzlich beim Typ "SFL" einer Umlenkung und bis zu 5 Verlängerungsstücken aus extrudiertem Polypropylen (EPP),
- einem Wetterschutzgitter aus Aluminium für den Öffnungsabschluss des Lüftungselements im Bereich der Leibung von Außenwandöffnungen

bestehen und hinsichtlich des Aufbaus und der Abmessungen den Angaben in den Anlagen 1 bis 4 entsprechen.

2.1.2 Die Kunststoffhalbschalen sowie die Umlenkung und die Verlängerungsstücke bei der Variante "Laibungskanal SFL" müssen aus extrudiertem Polypropylen (EPP) hergestellt werden. Die Rohdichte des Kunststoffs muss 60 kg/m³ (± 10 %) betragen.

2.1.3 Die Verbindung der Kunststoffhalbschalen untereinander muss mittels Spiegelschweißen erfolgen.

¹ DIN 4102-1:1998-05

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen.

2.1.4 Die Kunststoffhalbschalen aus extrudiertem Polypropylen müssen – geprüft als plattenförmige Proben mit einer Dicke bis maximal 50 mm in freihängender Probenanordnung – die Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen der Baustoffklasse B1 nach DIN 4102-1, Abs. 6.1, erfüllen.

2.1.5 Die Materialzusammensetzungen der Einzelbaustoffe des Fassadenelements müssen den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.
Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Das Fassadenelement ist werksseitig aus den einzelnen Komponenten herzustellen. Bei der Herstellung des Bauproduktes sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Das Fassadenelement muss nach den Angaben des Herstellers verpackt, transportiert und vor Feuchtigkeit geschützt, gelagert werden.

2.2.3 Kennzeichnung

Das Fassadenelement, die Verpackung, der Lieferschein oder der Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben müssen auf dem Bauprodukt, der Verpackung, dem Lieferschein oder dem Beipackzettel enthalten sein:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-56.2-3643
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
 - Herstellwerk
- Brandverhalten: schwerentflammbar (Baustoffklasse DIN 4102-B1) gemäß Einbaubedingungen – s. allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Fassadenelements mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine für den Brandschutz nach lfd. Nr. 23/1 des "Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen", Teil IIa², anerkannte Zertifizierungsstelle und Überwachungsstelle einzuschalten.

² Zuletzt elektronisch im Internet veröffentlicht unter www.dibt.de -> Service -> Listen und Verzeichnisse -> PÜZ-Verzeichnis -> Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen (PÜZ-Verzeichnis), Stand 01. März 2022

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und allgemeinen Bauartgenehmigung gilt als Hersteller in diesem Sinne. Soweit er nicht selbst Hersteller der Einzelkomponenten des Fassadenelements gemäß Abs. 2.1 ist, hat er vertraglich sicherstellen, dass die für die Fassadenelemente verwendeten Komponenten einer zulassungsgerechten werkseigenen Produktionskontrolle sowie ggf. einer zulassungsgerechten Fremdüberwachung unterliegen.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle hinsichtlich des Brandverhaltens sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"³ und die Zulassungsgrundsätze in den jeweils gültigen Fassungen maßgebend.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfung und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Für die Durchführung der Überwachung und Prüfung hinsichtlich des Brandverhaltens gelten die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"³ und die Zulassungsgrundsätze in den jeweils gültigen Fassungen.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen, und es können Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

³

Zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik Heft Nr. 2 vom 1. April 1997.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Montageanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und allgemeinen Bauartgenehmigung ist verpflichtet, alle mit dem Einbau der Fassadenelemente betrauten Personen über die besonderen Bestimmungen dieses Bescheids und alle für eine einwandfreie Ausführung erforderlichen Einzelheiten zu unterrichten. Er muss hierfür insbesondere eine Montageanleitung zur Verfügung stellen, die er erstellt hat und die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Arbeitsgänge zum fachgerechten Herstellen des Regelungsgegenstandes und zu den zu verwendenden Werkzeugen
- Beschreibung bzw. Darstellung des fachgerechten Einbaus und der Anschlüsse
- Ggf. Angaben zur Befestigung (s. a. Abs. 3.2.2)
- Maßangaben zu den Produkten und zum Einbau

3.2 Planung und Bemessung

3.2.1 Brandverhalten

Das Fassadenelement in den Varianten "Laibungskanal EPP Typ FL" und "Laibungskanal EPP Typ SFL" ist bei Einhaltung der Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und allgemeinen Bauartgenehmigung ein schwerentflammbarer Baustoff und darf in allgemein bauaufsichtlich zugelassenen WDVS in Bereichen verwendet werden, in denen nach bauaufsichtlichen Vorschriften die Anforderung „schwerentflammbar“ oder „normalentflammbar“ an die Außenwandbekleidung gestellt wird.

Die Verwendung des Fassadenelements in Bereichen, in denen die bauaufsichtliche Anforderung „schwerentflammbar“ an das WDVS gestellt wird, ist nur zulässig, wenn die konstruktiven Brandschutzmaßnahmen zur allseitigen Kapselung des Fassadenelements gemäß Abs. 3.3.2 ausgeführt werden. Diese Kapselung ist nicht erforderlich, wenn das Fassadenelement in WDVS mit nichtbrennbarem Mineralwolle-Dämmstoff eingebaut wird.

Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des jeweiligen WDVS im Hinblick auf den Brandschutz bleiben von Vorstehendem unberührt und sind zusätzlich zu beachten.

3.2.2 Standsicherheit

Der Bauherr bzw. die von ihm beauftragten am Bau Beteiligten sind für die Planung des stand-sicheren und gebrauchstauglichen Einbaus des Fassadenelementes einschließlich seiner Befestigung auf der tragenden Wand und in den jeweiligen WDVS in eigener Fachkompetenz verantwortlich.

3.2.3 Wärmeschutz

Hinsichtlich des Wärmeschutzes sind DIN 4108-2⁴ und DIN 4108-3⁵ zu beachten.

3.2.4 Schallschutz

Hinsichtlich des Schallschutzes ist DIN 4109-1⁶ in Verbindung mit DIN 4109-2⁷ zu beachten.

- | | | |
|---|--------------------|---|
| 4 | DIN 4108-2:2013-02 | Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden - Teil 2: Mindestanforderungen an den Wärmeschutz |
| 5 | DIN 4108-3:2018-10 | Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden - Teil 3: Klimabedingter Feuchteschutz, Anforderungen, Berechnungsverfahren und Hinweise für Planung und Ausführung. |
| 6 | DIN 4109-1:2018-01 | Schallschutz im Hochbau – Teil 1: Mindestanforderungen |
| 7 | DIN 4109-2:2018-01 | Schallschutz im Hochbau – Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen |

3.3 Bestimmungen für die Ausführung

3.3.1 Allgemeines

Der Einbau des Fassadenelements (s. a. Anlagen 5 bis 12) muss entsprechend dem Abschnitt 1.2 und den Angaben des Bauherrn bzw. der von ihm beauftragten am Bau Beteiligten unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen erfolgen.

Es sind die Angaben der Montageanleitung zu beachten (s. Abschnitt 3.1). Anpassungen des werkseitig hergestellten Fassadenelements an die baulichen Gegebenheiten vor Ort sind gemäß den Bestimmungen dieser Montageanleitung unter Berücksichtigung der Angaben in Anlage 4 vorzunehmen.

Die Bestimmungen für die Ausführung in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und allgemeinen Bauartgenehmigung des jeweiligen WDVS, in das das Fassadenelement eingebaut werden soll, bleiben davon unberührt.

3.3.2 Konstruktive Brandschutzmaßnahmen

Bei Einbau des Fassadenelements in schwerentflammbare WDVS mit brennbaren Dämmstoffen müssen folgende konstruktive Maßnahmen gegen einen Brandeintritt über das Fassadenelement in die Dämmstoffebene des WDVS ausgeführt werden:

Dass Fassadenelement ist allseitig konturfolgend mit nichtbrennbarem Dämmstoff aus Mineralwolle in Brandriegelqualität zu kapseln. Die Ausführung muss gemäß den Darstellungen in den Anlagen 7 bis 8 und Anlagen 11 bis 12 erfolgen.

Der Mineralwolle-Dämmstoff für diese Kapselung muss folgende Anforderungen erfüllen:

- nichtbrennbar⁸,
- formstabil bis 1000 °C,
- Höhe bzw. Breite ≥ 200 mm,
- vollflächig mit einem mineralischen Klebemörtel (Bindemittel: Zement und/oder Kalk) auf dem Untergrund angeklebt und zusätzlich mit WDVS-Dübeln angedübelt.

Der Mineralwolle-Dämmstoff ist durch die vollflächige Verklebung und die Verdübelung (Durchmesser der Dübelteller ≥ 60 mm) derart am Untergrund zu befestigen, dass die auftretenden Windlasten vollständig abgeleitet werden können. Konstruktiv sind jedoch mindestens zwei WDVS-Dübel je Mineralwolle-Dämmstoffstreifen anzuordnen. Der Abstand zwischen benachbarten WDVS-Dübel darf dabei maximal 40 cm, der Abstand zum oberen und unteren Rand des Mineralwolle-Dämmstoffstreifens muss mindestens 10 cm betragen. Das Grundprinzip der Anordnung der Verdübelung der Mineralwolle-Dämmstoffstreifen ist in Anlage 13 dargestellt.

Bei Einbau des Fassadenelements ist eine Unterdämmung oder Überdämmung erforderlich. Diese Dämmung ist ebenfalls mit nichtbrennbarem, bis 1000 °C formstabilem Mineralwolle-Dämmstoff auszuführen (s. Anlagen 7, 8, 11 und 12). Die Verklebung dieses Dämmstoffs muss mit einem mineralischen Klebemörtel (Bindemittel: Zement und/oder Kalk) erfolgen.

3.3.3 Bestätigung der Übereinstimmung

Die bauausführende Firma, die den Regelungsgegenstand eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung (s. §§ 16a Abs. 5 i. V. m. 21 Abs. 2 MBO⁹) abgeben, mit der sie bescheinigt, dass die Ausführung gemäß den Bestimmungen dieses Bescheids erfolgt ist. Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

⁸ Hinsichtlich der Zuordnung der Baustoffklassen nach DIN 4102-1 bzw. der Klassen nach DIN EN 13501-1 zu den bauaufsichtlichen Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen unter Berücksichtigung der Anforderungen an das Glimmverhalten sind die Bestimmungen der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV-TB) unter www.dibt.de bzw. deren Umsetzung in den Ländern zu beachten.

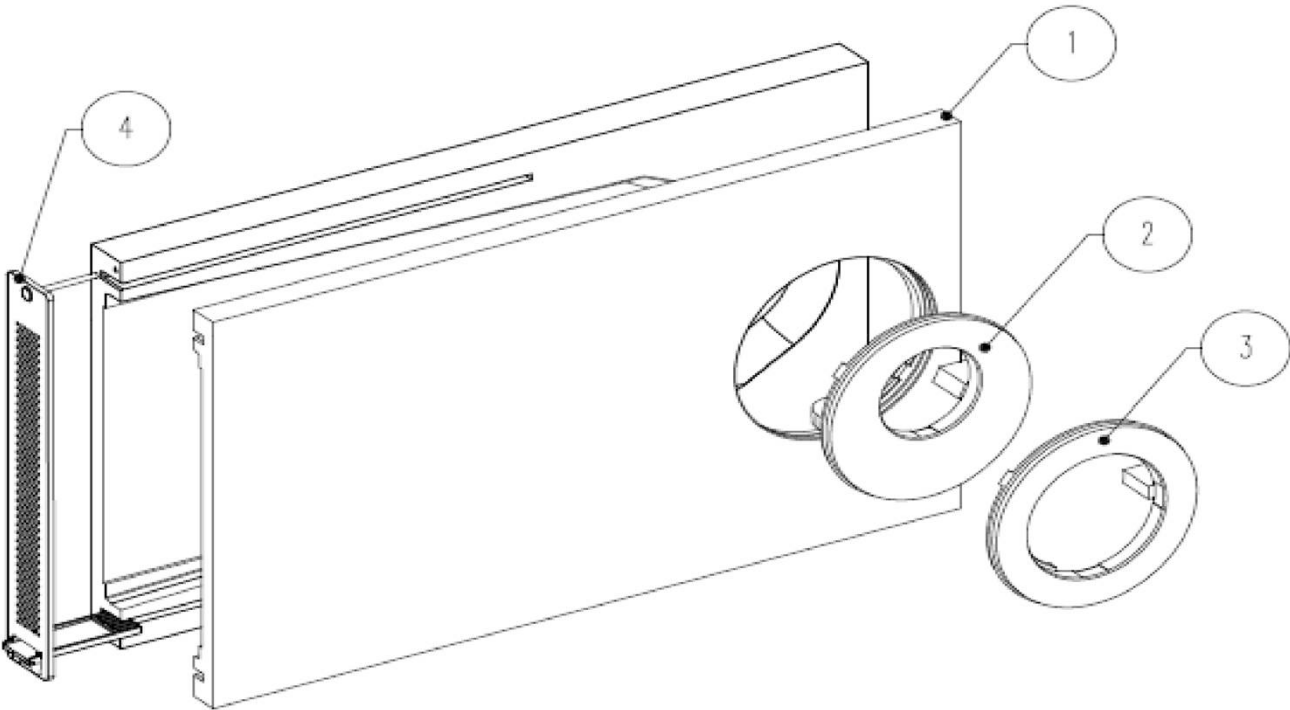
⁹ bzw. deren Umsetzung in den Landesbauordnungen.

- Nr. der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und allgemeinen Bauartgenehmigung:
Z- 56.2-3643
- Bezeichnung des Regelungsgegenstandes der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
und allgemeinen Bauartgenehmigung
- Name und Anschrift der bauausführenden Firma
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung /der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige
Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

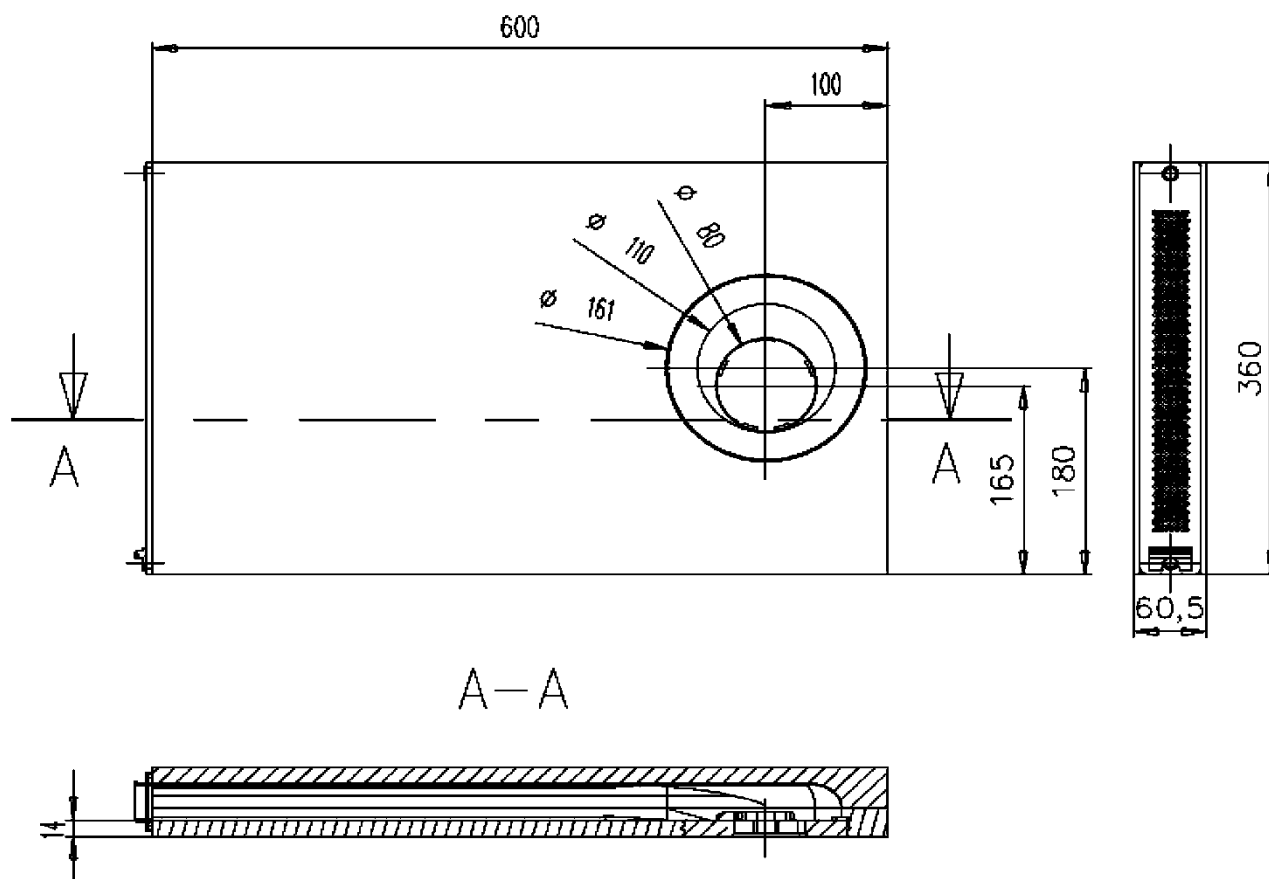
Johanna Held
Referatsleiterin

Beglaubigt
Dommaschk



4	Wetterschutzgitter Lochgitter ALU	1	154143	
3	Rohradapter D110	1	137457	EPP 60g/l ARPRO 4135 FR
2	Rohradapter D80	1	137458	EPP 60g/l ARPRO 4135 FR
1	Laibungskanal EPP Typ FL	1	137323	EPP 60g/l ARPRO 4135 FR
Pos	Benennung	Stck	PDM-Nr.	Material

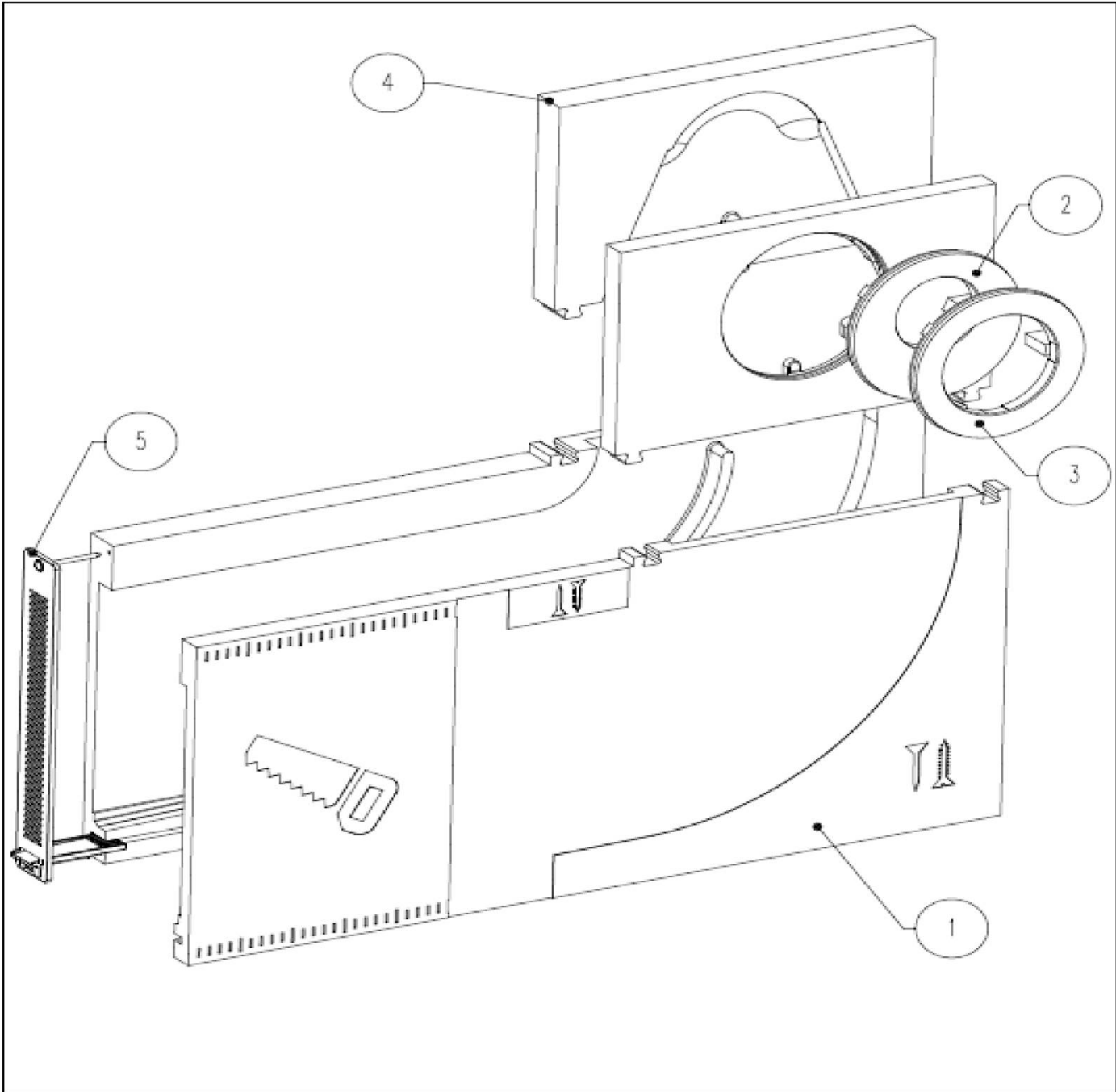
Laibungskanal EPP Typ FL	Anlage 1
Explosionszeichnung	



Laibungskanal EPP Typ FL

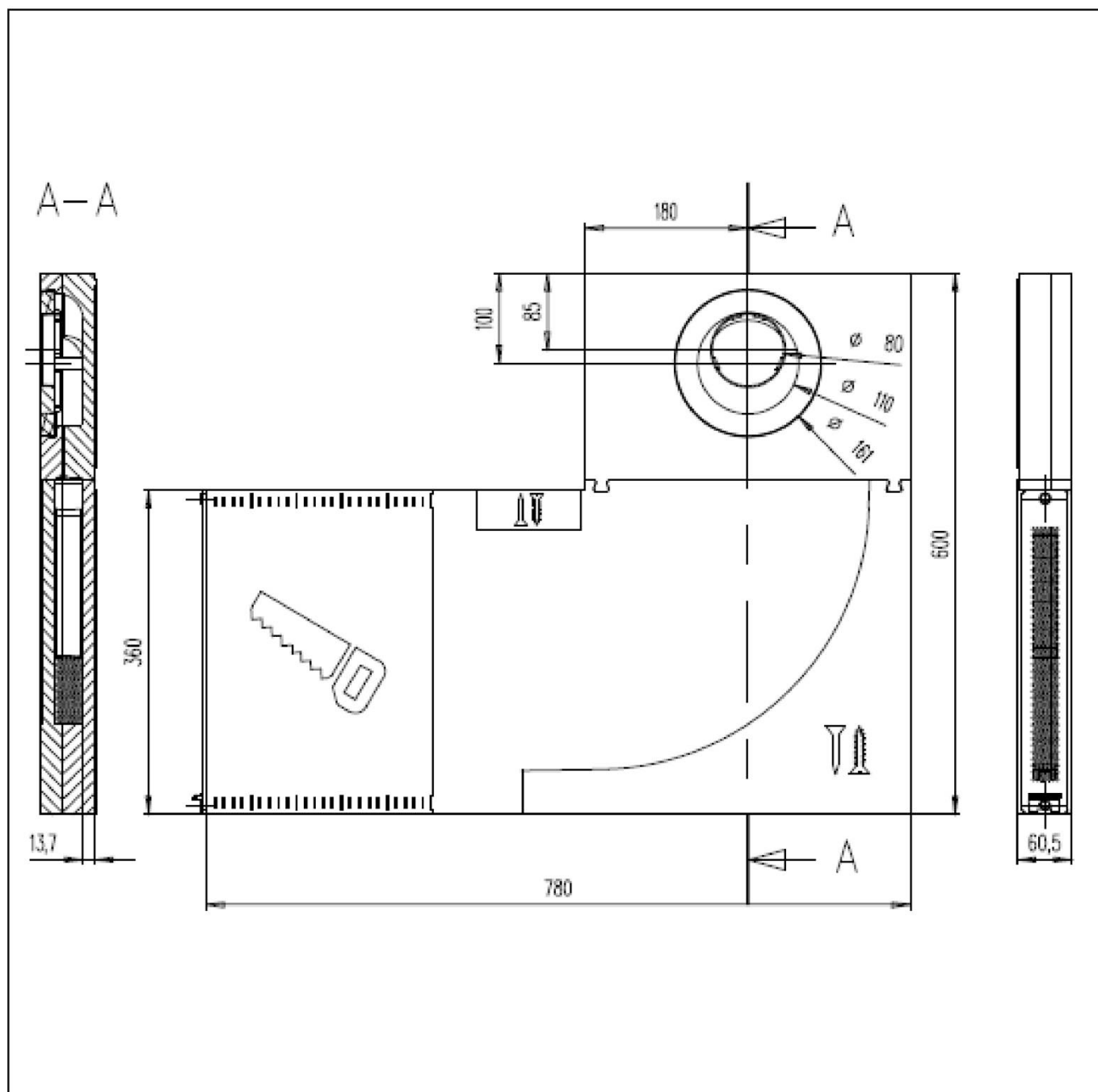
Baugruppe mit Hauptabmessungen

Anlage 2

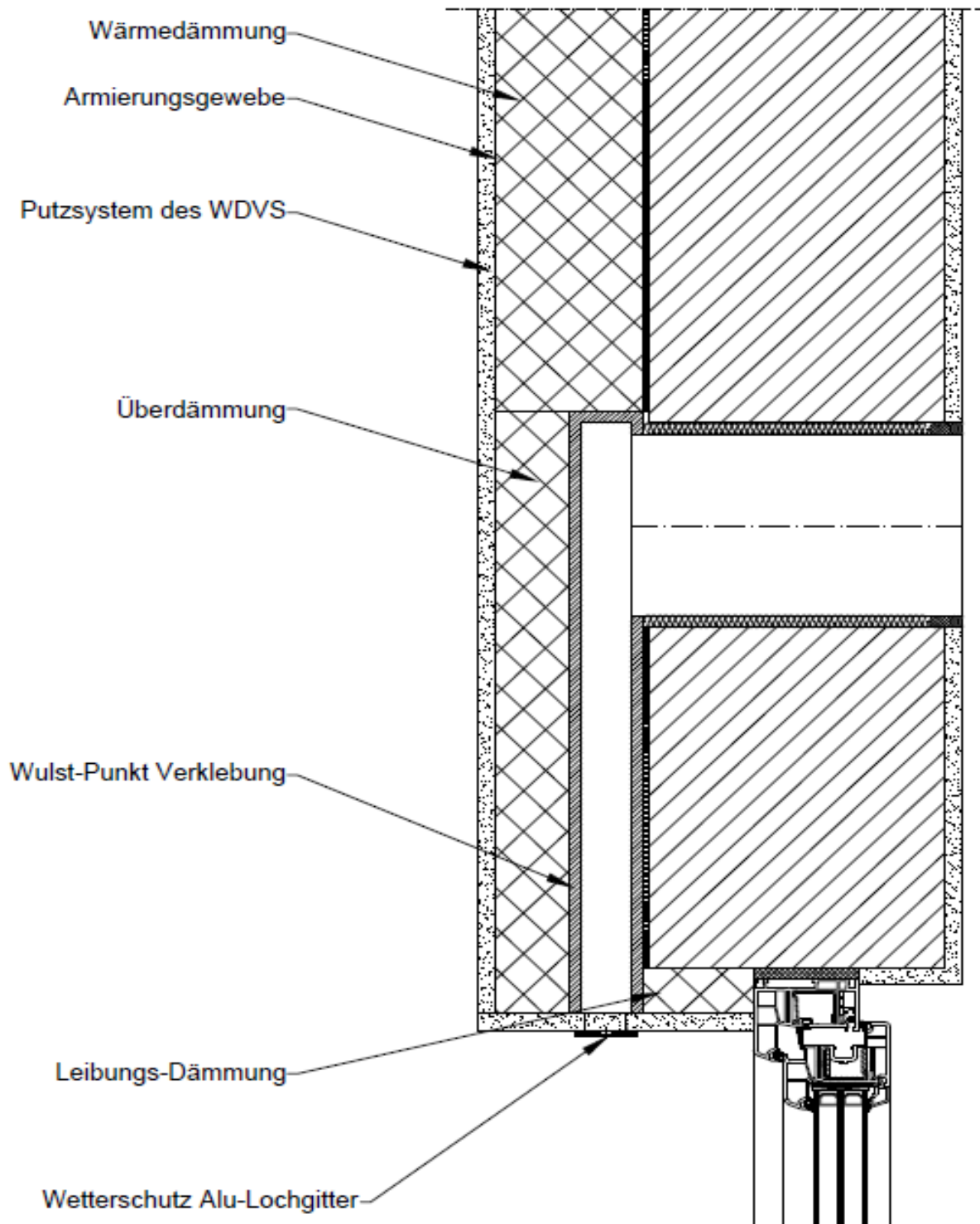


5	Wetterschutzgitter Lochgitter ALU	1	154143	
4	Uebergangsstueck EPP Typ SFL –	1	137454	EPP 60g/l APRO 4135 FR
3	Rohradapter D110	1	137457	EPP 60g/l APRO 4135 FR
2	Rohradapter D80	1	137458	EPP 60g/l APRO 4135 FR
1	Umlenkung EPP Typ SFL – 1	1	137451	EPP 60g/l APRO 4135 FR
Pos	Benennung	Stck	PDM–Nr.	Bemerk

Laibungskanal EPP Typ SFL	Anlage 3
Explosionszeichnung	



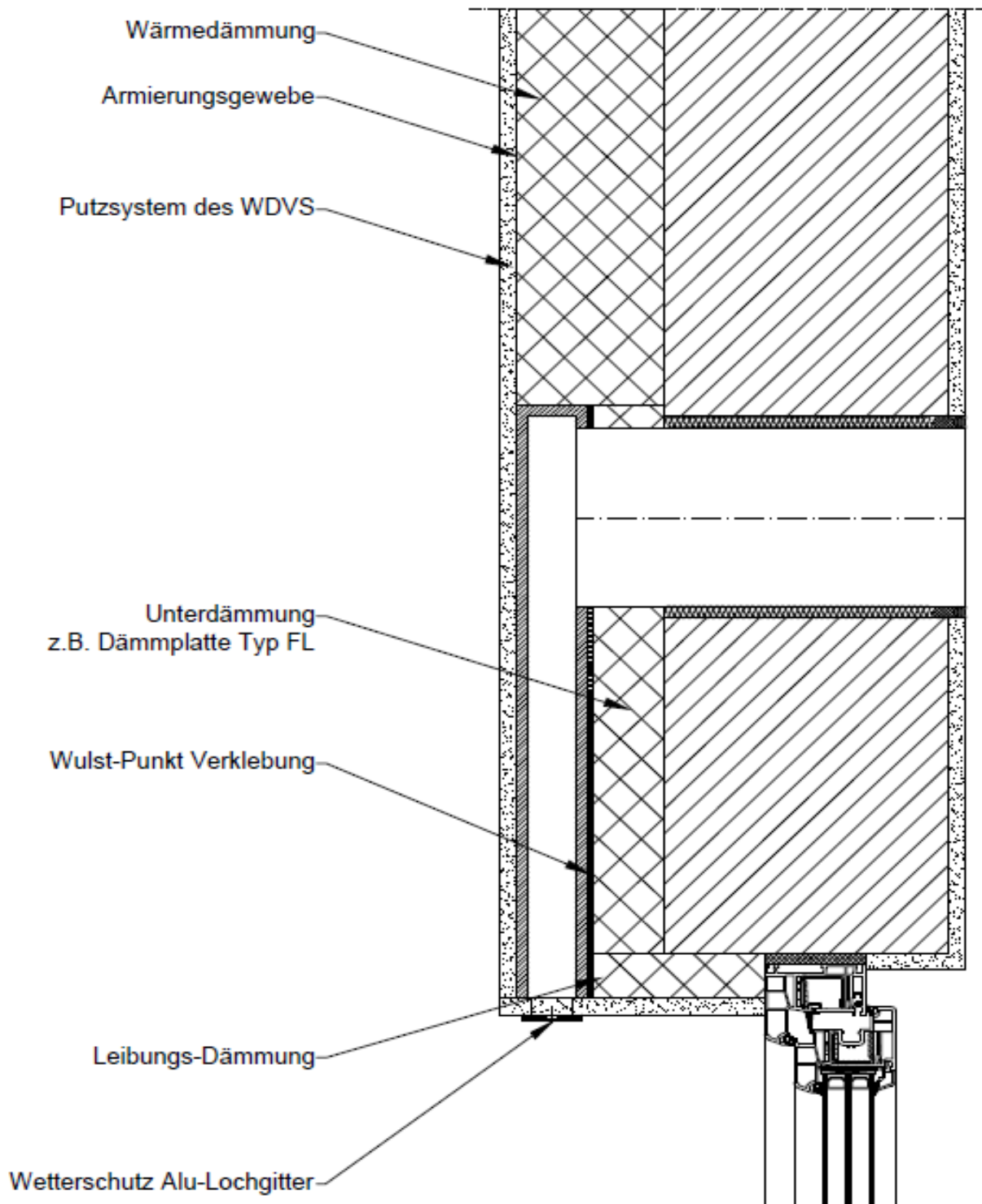
Laibungskanal EPP Typ FL	Anlage 4
Baugruppe mit Hauptabmessungen	



Laibungskanal EPP Typ FL

Schnittdarstellung im eingebauten Zustand mit Überdämmung
ohne konstruktive Brandschutzmaßnahmen gemäß Abs. 3.3.2

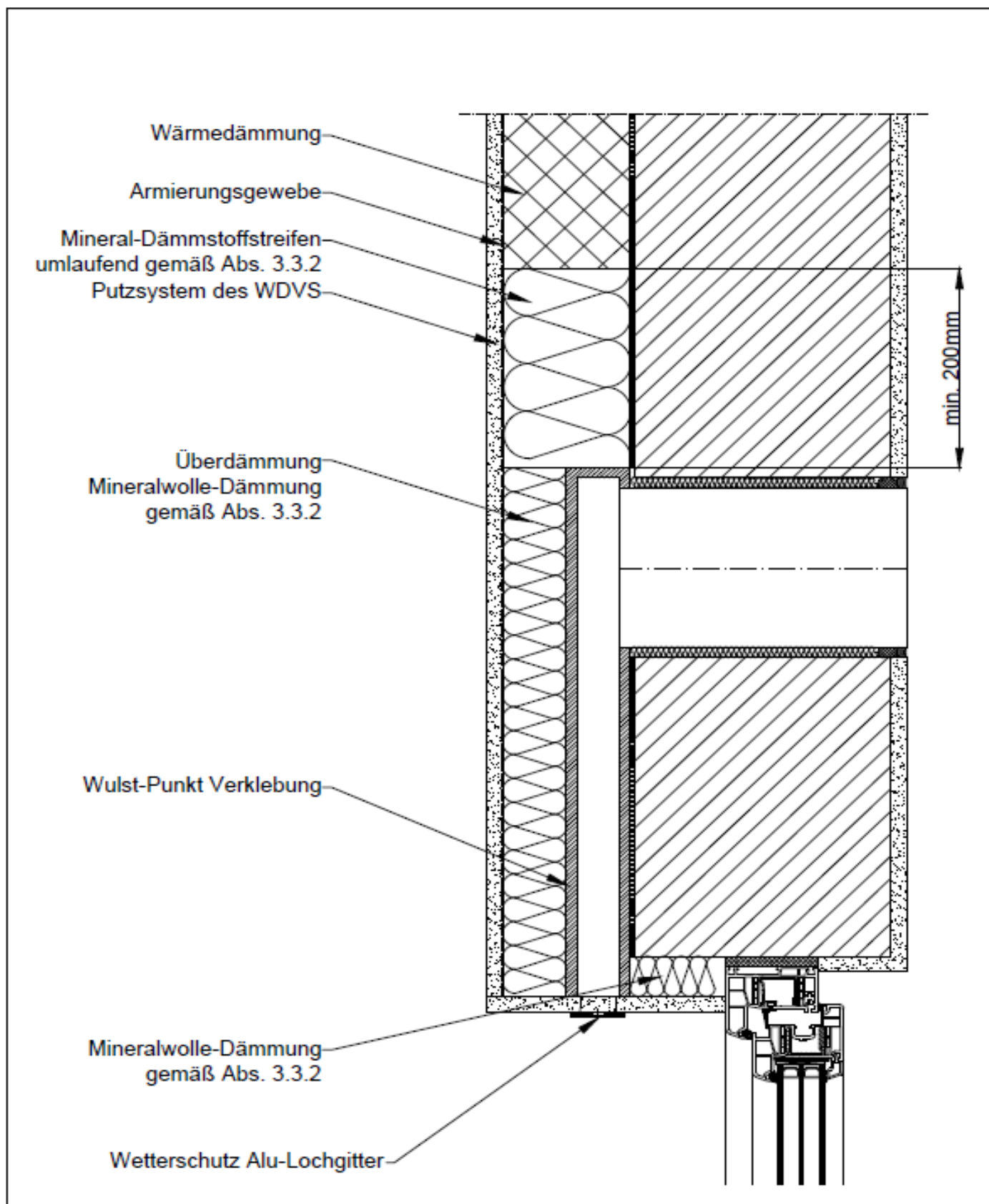
Anlage 5



Laibungskanal EPP Typ FL

Schnittdarstellung im eingebauten Zustand mit Unterdämmung
ohne konstruktive Brandschutzmaßnahmen gemäß Abs. 3.3.2

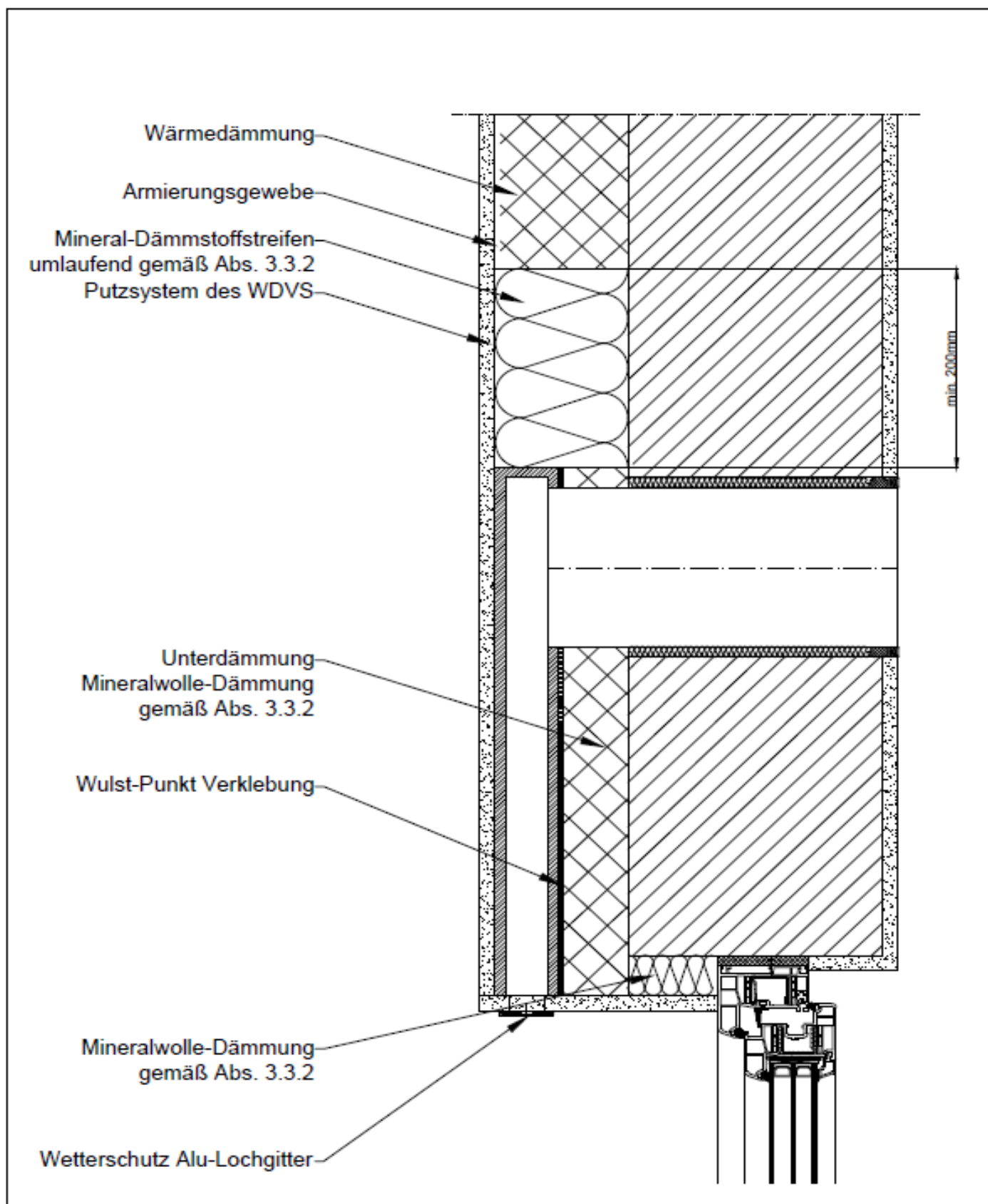
Anlage 6



Laibungskanal EPP Typ FL

Schnittdarstellung im eingebauten Zustand mit Überdämmung
und konstruktiven Brandschutzmaßnahmen gemäß Abs. 3.3.2

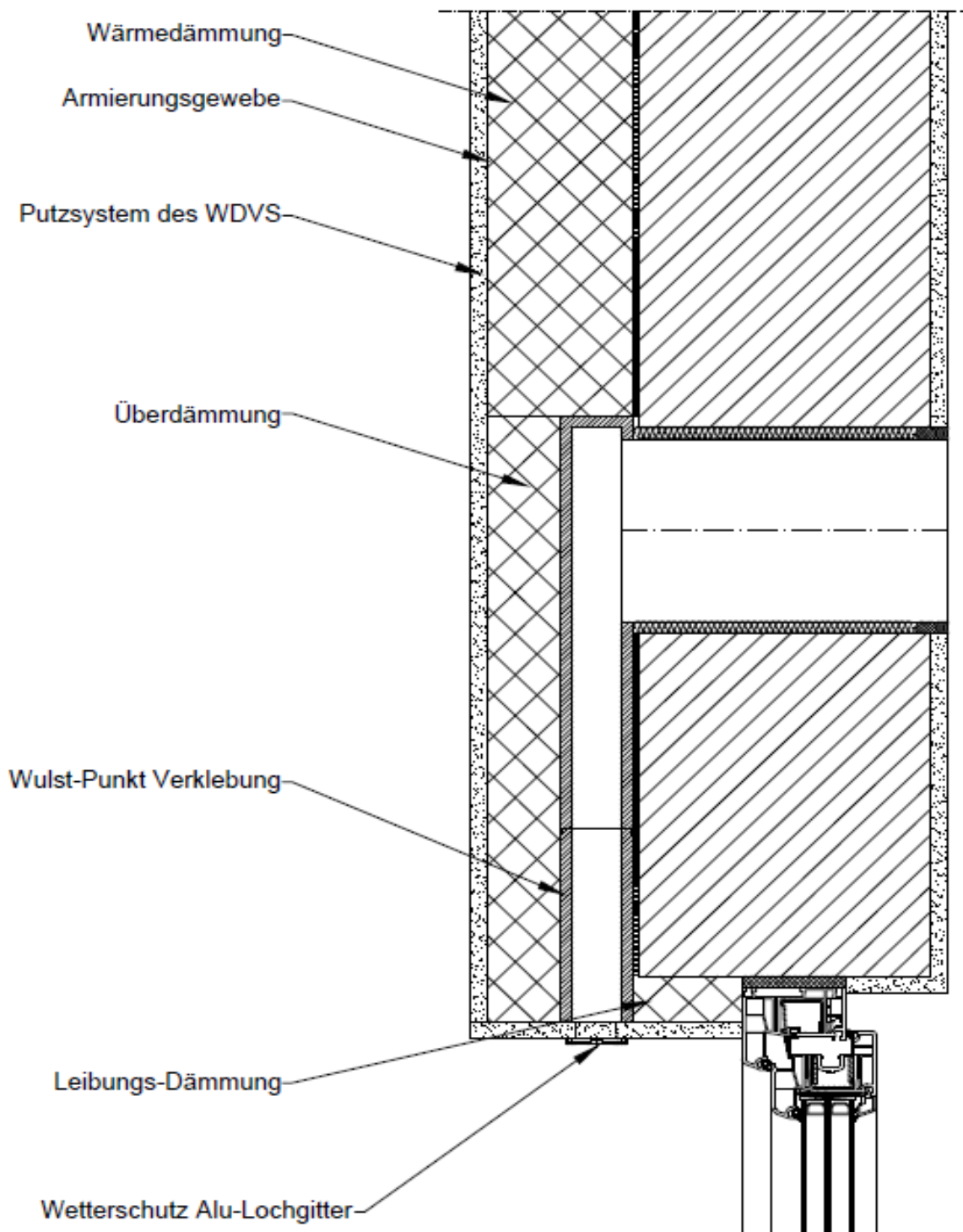
Anlage 7



Laibungskanal EPP Typ FL

Schnittdarstellung im eingebauten Zustand mit Unterdämmung
und konstruktiven Brandschutzmaßnahmen gemäß Abs. 3.3.2

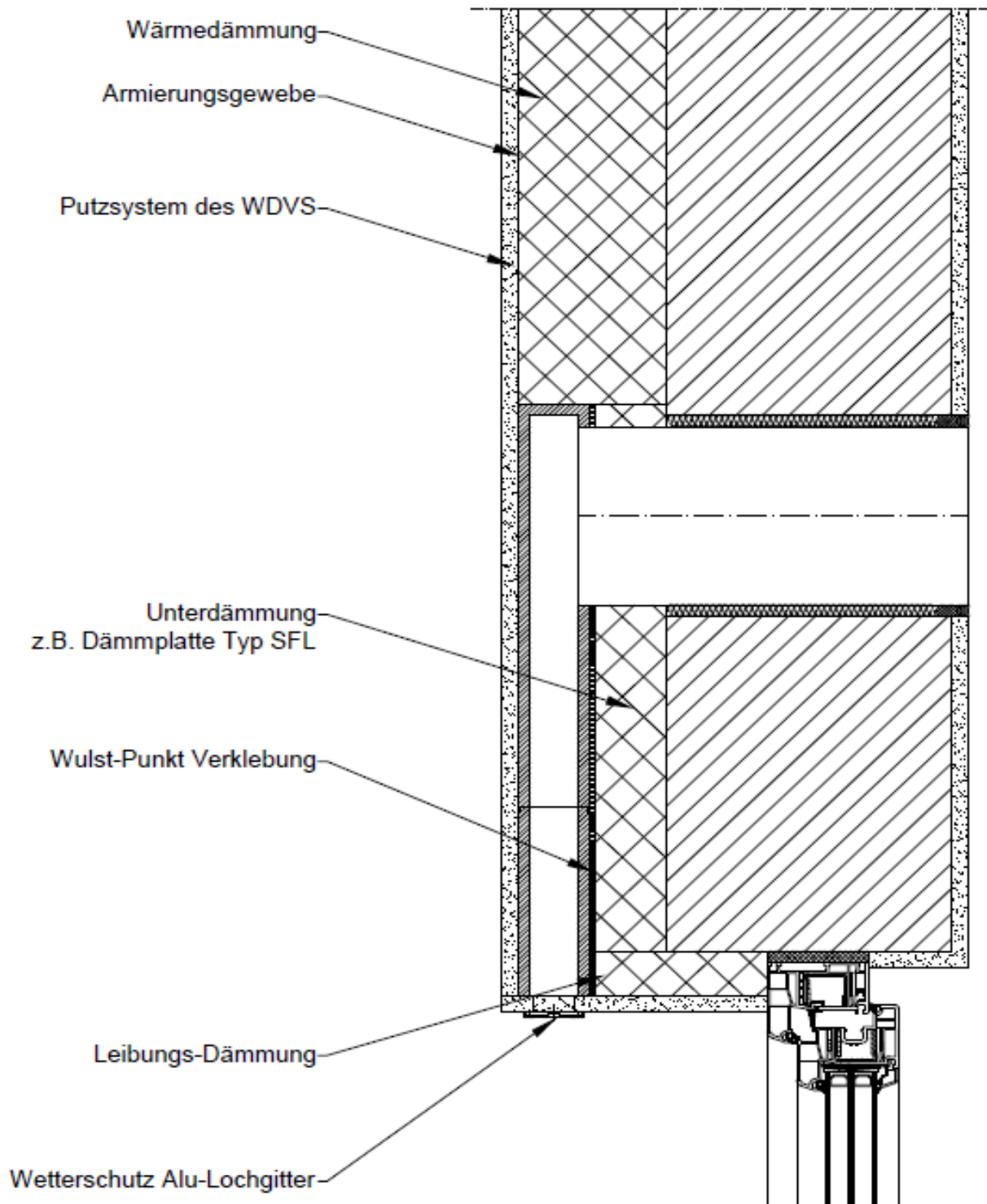
Anlage 8



Laibungskanal EPP Typ SFL

Schnittdarstellung im eingebauten Zustand mit Überdämmung
ohne konstruktive Brandschutzmaßnahmen gemäß Abs. 3.3.2

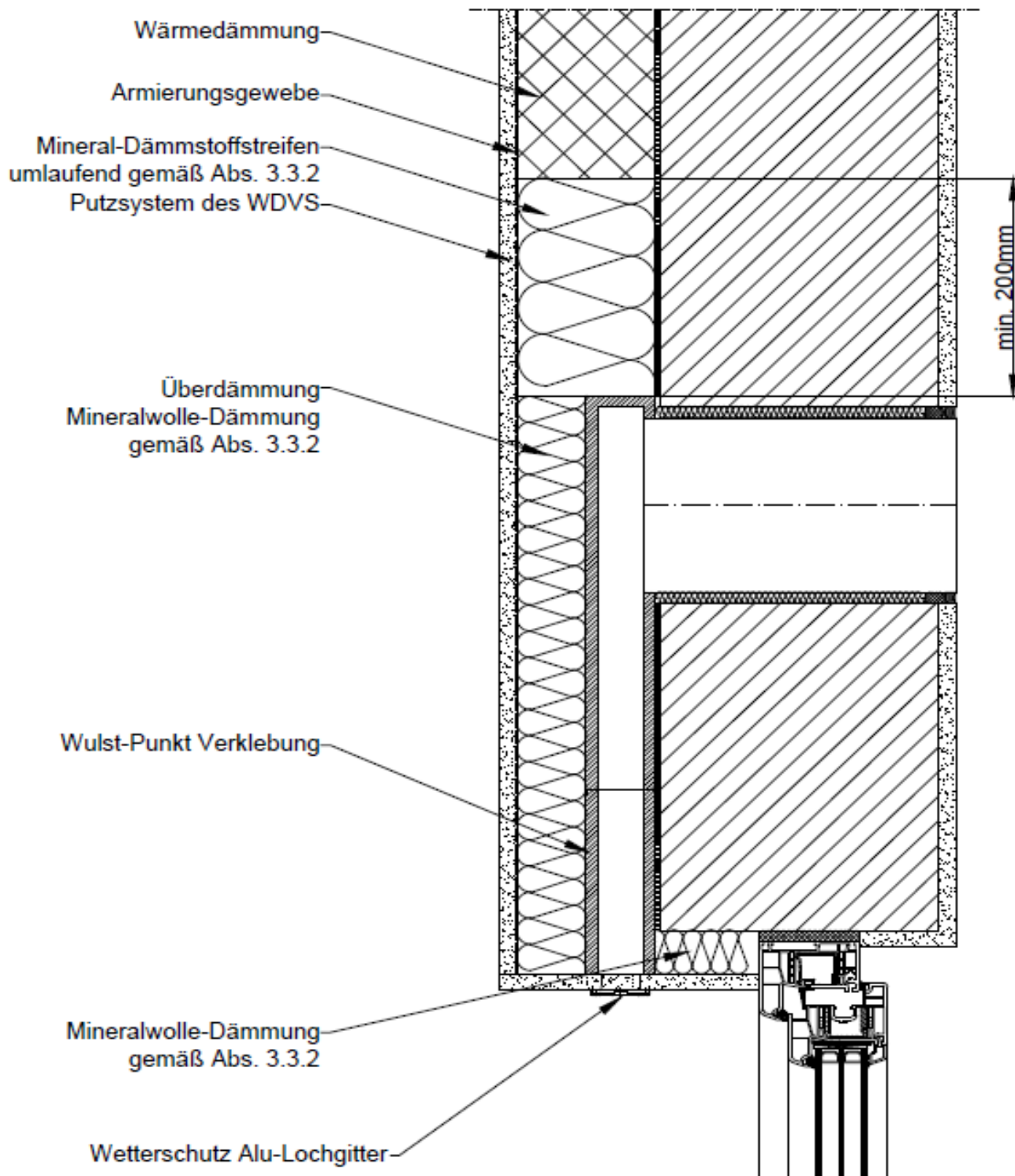
Anlage 9



Laibungskanal EPP Typ SFL

Schnittdarstellung im eingebauten Zustand mit Unterdämmung
ohne konstruktive Brandschutzmaßnahmen gemäß Abs. 3.3.2

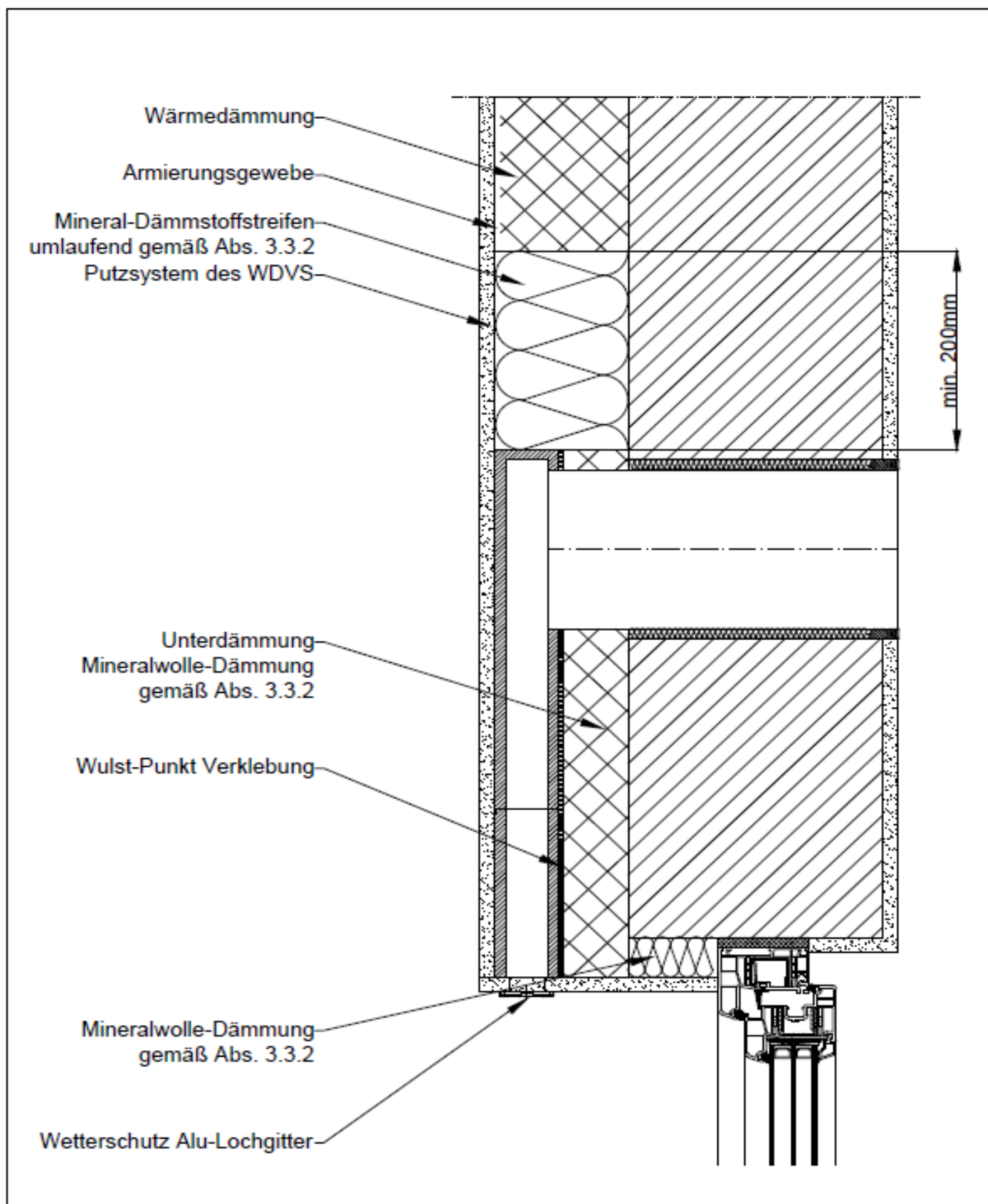
Anlage 10



Laibungskanal EPP Typ SFL

Schnittdarstellung im eingebauten Zustand mit Überdämmung
und konstruktiven Brandschutzmaßnahmen gemäß Abs. 3.3.2

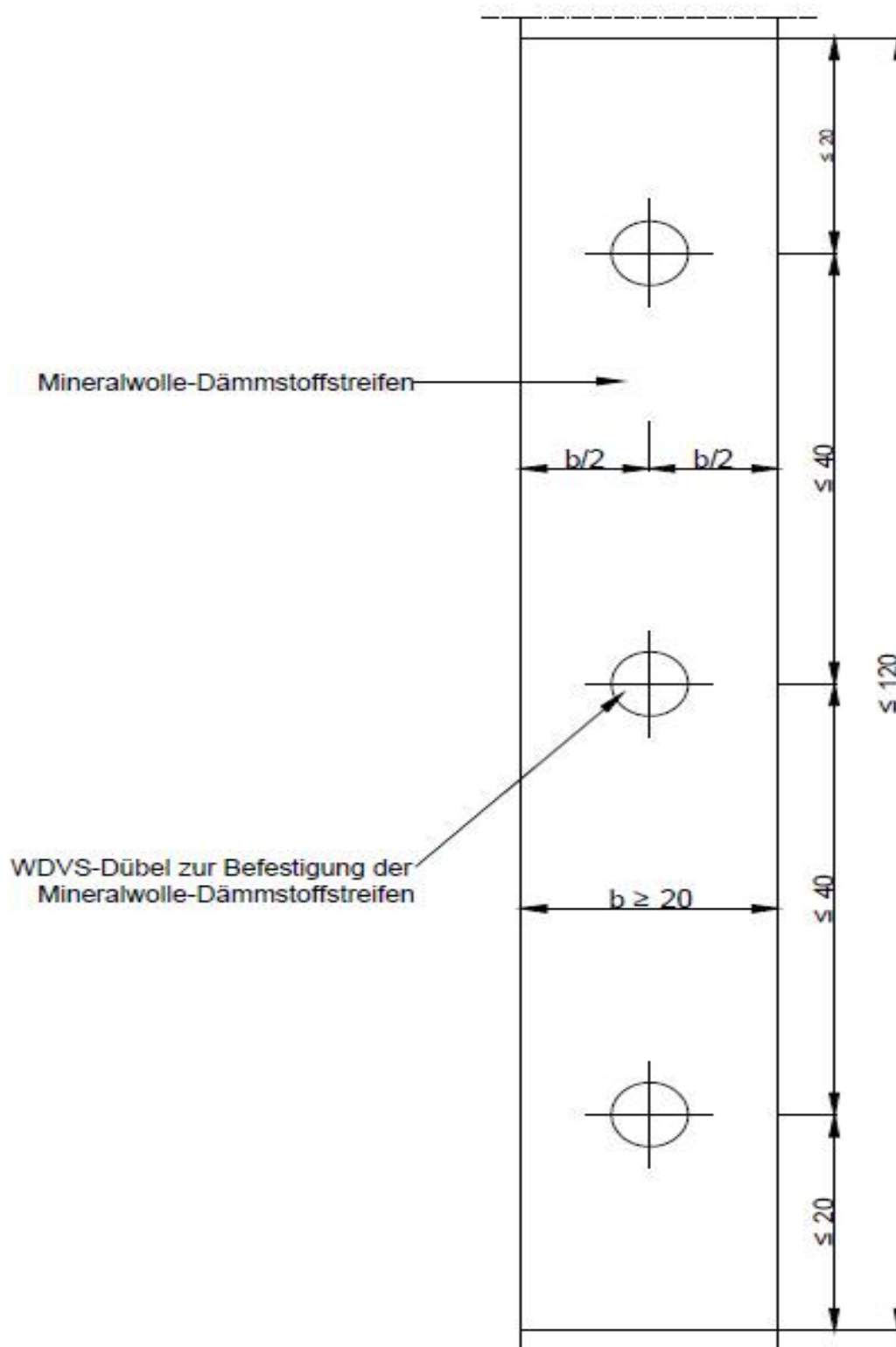
Anlage 11



Laibungskanal EPP Typ SFL

Schnittdarstellung im eingebauten Zustand mit Unterdämmung
und konstruktiven Brandschutzmaßnahmen gemäß Abs. 3.3.2

Anlage 12



Laibungskanal EPP Typ FL/SFL

Prinzipdarstellung zur Anordnung der Verdübelung der umlaufenden Mineralwolle-Dämmstoffstreifen gemäß konstruktiven Brandschutzmaßnahmen nach Abs. 3.3.2

Anlage 13